

**Vertragsbedingungen für Bauleistungen (Ausgabe April 2006)****I. Maßgebende Bedingungen**

1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des Auftragnehmer widerspricht der Auftraggeber ausdrücklich, diese werden nicht Vertragsbestandteil und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
2. Änderungen der Ausschreibungsunterlagen und Vertragsbedingungen durch den Auftragnehmer sind unzulässig und führen zum Ausschluß des Angebotes von der Wertung. Unbewertet bleiben ferner
  - unvollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnisse
  - nicht rechtsverbindlich unterschriebene Angebote sowie solche Angebote, bei denen das letzte Blatt des Leistungsverzeichnisses mit der Endsumme nicht mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen ist.
3. Alternativangebote werden zugelassen, sofern sie auf Grundlage der Leistungsbeschreibung erstellt sind und mit gesondertem Anschreiben und gesonderter Aufstellung eingereicht werden. Grundlage für Auftragserteilung, Aufmaß und Abrechnung bleiben jedoch die Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses. Gleichwertigkeit des Alternativangebotes mit den vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistungen ist nachzuweisen; auf Verlangen des Auftraggebers können zusätzliche Nachweise (Prüfzeugnisse etc.) gefordert werden, ohne daß dem Auftraggeber Kosten entstehen. Es dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten für Planungsänderungen und Genehmigungen entstehen. Der Fertigstellungstermin gilt auch bei der Beauftragung eines Alternativangebotes. Ist der Auftrag auf der Basis eines Alternativangebotes (Änderungsvorschlag) oder Nebenangebotes erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle Leistungen abgegolten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

**II. Leistung, Lieferung, Ausführung**

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend der Beauftragung.
2. Sind im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen (für wahlweise Ausführungen einer Leistung) oder Eventualpositionen (für Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Der Auftraggeber kann seine Entscheidung auch nach Auftragsvergabe treffen.
3. Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertig" verwendet worden, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart, wenn eine andere Fabrikatsangabe des Auftragnehmers fehlt.
4. Die Ausführungsunterlagen werden dem Auftragnehmer 1-fach – soweit erforderlich – zur Verfügung gestellt. Eventuell gewünschte weitere Exemplare sind vom Auftragnehmer zu vergüten.

Erforderliche Überarbeitungen vorgenannter Unterlagen infolge eines Alternativangebotes (Änderungsvorschlag) bzw. Nebenangebots sind Sache des Auftragnehmers, sie werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen, die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefern sind, entsprechend dem Baufortschritt so anzufordern, daß die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Unterlagen rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin bei den jeweiligen Architekten und Ingenieuren des Auftraggebers unter Benachrichtigung des Auftraggebers anzufordern und dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Architekten und Ingenieure die entsprechenden Leistungen nicht fristgerecht erbringen. Soweit der Auftragnehmer darauf nicht oder nicht fristgemäß hinweist, kann sich der Auftragnehmer nicht auf darauf beruhende etwaige Behinderungen berufen.

5. Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die für die Ausführung von Leistungen verwendet werden, haben einen Freigabevermerk der für den Auftraggeber Zeichnungsberechtigten zu tragen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Ausführung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen dem Auftraggeber einen etwa geltend gemachten Anspruch auf besondere Vergütung anzukündigen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ankündigung kostenfrei und schriftlich die finanziellen, terminlichen und sonstigen Auswirkungen unter Vorlage eines prüffähigen Angebots mitzuteilen. Nimmt der Auftraggeber zu einem solchen Angebot nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang Stellung, gilt dies als Ablehnung des Angebots und es bleibt bei der bisher vorgesehenen Leistung.

Führt der Auftraggeber im Rahmen seiner Prüfung Korrekturen an den durch den Auftragnehmer erstellten Unterlagen durch, so sind diese jeweils binnen 14 Kalendertagen durch den Auftragnehmer einzuarbeiten und erneut zur Kenntnis vorzulegen.

Die rechtzeitige Ankündigung bei angeordneter Leistungsänderung ist Voraussetzung für einen Anspruch des Auftragnehmers auf besondere Vergütung. Die rechtzeitige Ankündigung ist dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn der Auftraggeber bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon ausgehen mußte oder der Auftragnehmer die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat. Gleiches gilt, wenn dem Auftraggeber im Hinblick auf eine vertragsgerechte Durchführung der Baumaßnahme keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer geblieben wäre; hätte nur eine im Vergleich zu der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistung preiswertere Alternative bestanden, ist der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entsprechend zu kürzen. Für das Vorliegen vorstehender Ausnahmetatbestände trägt der Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Gleiches gilt bei verlangten zusätzlichen Leistungen.

7. Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der Bauleistungen notwendigen Unterlagen sowohl vor als auch nach Vertragsschluß auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler hat er dem Auftraggeber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen anzuzeigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er daraus keine Mehrforderungen oder eine Verlängerung der vertraglichen Bauzeit ableiten.

8. Bedenken im Sinne des § 4 Ziff. 3 VOB/B sind schriftlich zu begründen.
9. Falls Änderungsvorschläge oder Nebenangebote des Auftragnehmers berücksichtigt werden und dadurch Änderungen in den Planungen des Architekten, Statikers und den der Sonderfachleute notwendig werden, sind die Kosten für die Planungsänderungen und deren etwaige Prüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Nachtragsangebote sind durch den Zentraleinkauf für Investitionen. als vertragsführende Stelle des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen.
10. Weder die Bauüberwachung noch die Bauleitung sind zu Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bevollmächtigt. Eine Bevollmächtigung zur Vertragsänderung bzw. Vertragsergänzung haben nur die beiden unterzeichnenden Vertragsparteien .
11. Das Vermessen und Abstecken der Bauteile ab dem zur Verfügung gestellten Höhenfestpunkt bzw. ab den abgesteckten Hauptachsen ist Sache des Auftragnehmers/Bieters.

In regelmäßigen Abständen werden Besprechungen zur Erörterung von offenen Fragen und zur Koordinierung der einzelnen Gewerke im Bauleitungsbüro durchgeführt. Die beteiligten Firmen sind verpflichtet, soweit vom Auftraggeber gefordert, Vertreter zu diesen Besprechungen zu entsenden. Die Einladung erfolgt spätestens 48 Stunden vorher.

12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Staub, Schmutz etc. des Nutzers und Nachbarn soweit technisch möglich auf ein Minimum zu reduzieren.
13. Der Auftragnehmer hat, soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, keinen Anspruch auf Beistellung von Geräten, Baustelleneinrichtungen (insbesondere Hebezeuge, Gerüste, Baustromversorgung etc.), Transporteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsleistungen sowie Schutzeinrichtungen.

### III. Planung, Bieter, Angebote, Auftragserteilung

1. Die Bildung von Bietergemeinschaften bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung dafür ist, daß
  - alle Mitglieder der rechtsverbindlich unterzeichnet haben
  - die federführende Firma eindeutig bestimmt ist
  - alle Teilnehmer an der Unbedenklichkeitserklärungen gemäß Ziffer 11 des jeweils zuständigen Finanzamtes, der jeweils zuständigen Krankenkasse sowie der Berufsgenossenschaft erbringen.
2. Die Abgabe der Angebote hat kostenlos zu erfolgen.
3. Sofort nach Auftragserteilung, bis spätestens 10 Arbeitstage nach schriftlicher Auftragserteilung, erstellt der Auftragnehmer einen zeitlichen Rahmenablaufplan, der sich innerhalb der durch das Leistungsverzeichnis vorgegebenen Richtzeiten zu bewegen hat.

Der Terminplan hat die festgelegten Ecktermine sowie die wesentlichen Planungs- und Konstruktionsschritte, Materialbeschaffungs-, Fertigungs- und Montagestufen, die wesentlichen Transporte und insbesondere auch die Vorgänge der diese begleitenden Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen zu beinhalten. Ergänzend hierzu ist der vorgesehene Personaleinsatz in Anzahl und Qualifikation grafisch darzustellen, wobei dieser mit der Terminplanung übereinstimmen muß.

4. Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Berechnungen und Pläne sind dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.

#### **IV. Vergütung**

1. Lohn- und Gehaltsnebenkosten etc. sind in den Einheitspreisen enthalten.  
Die angebotenen Nettoeinheitspreise sind Festpreise bis zur vollständigen Vertragserfüllung.
2. Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich, § 2 Ziff. 3 VOB/B gilt in diesem Zusammenhang nicht.
3. Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
4. Die Stundenlohnzettel sind getrennt für jeden Arbeitstag zu erbringen und haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
  - Namen, Vornamen und Qualifikation des Beschäftigten
  - die von jedem Beschäftigten geleisteten Stunden
  - Zeit und Ort der Arbeit
  - die Art und Menge des verarbeiteten Materials
  - den Einsatz der Arbeitsgeräte
5. Die Stundenlohnzettel sind spätestens am nächstfolgenden Werktag nach der Ausführung der Arbeiten der Objektüberwachung zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Der Auftragnehmer darf für Stundenlohnarbeiten keine höher qualifizierten Arbeitskräfte in Rechnung stellen, als dies für die Art der Arbeiten erforderlich ist.
6. Auch wenn Stundenlohnarbeiten schriftlich anerkannt sind, werden diese nicht vergütet, wenn sich später herausstellt, daß diese bereits mit den Vertragsleistungen oder den dazugehörigen Nebenleistungen abgegolten sind.

#### **V. Bürgschaften und Sicherheitsleistungen**

1. **Anzahlungsbürgschaft:**  
Voraussetzung für die Anweisung des Zahlungsbetrages ist die Stellung einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse über den in Rechnung gestellten Brutto-Gesamtwert des An- oder Teilzahlungsbetrag, die folgende Bedingungen erfüllen muß:
  - Sie muß unbefristet ausgestellt sein.
  - Sie ist für Brose kostenfrei.
  - Auf die Einreden gem. §§ 770/771 BGB wird ausdrücklich verzichtet, es sei denn, eine Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt worden.
  - Die Hinterlegungsklausel ist gestrichen.
  - Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar.Die Urkunde über die Anzahlungsbürgschaft wird bei Stellung der Schlußrechnung zurückgegeben.
2. **Vertragserfüllungsbürgschaft:**  
Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von über € 25.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluß des Vertrages zur Sicherung aller Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem

Auftraggeber aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank, eines deutschen Kreditversicherers oder eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts über einen Betrag in Höhe von 10 v.H. der Brutto-Auftragssumme, die folgende Bedingungen erfüllen muß:

- Sie muß unbefristet ausgestellt sein.
- Sie ist für Brose kostenfrei.
- Auf die Einreden gem. §§ 770/771 BGB wird ausdrücklich verzichtet, es sei denn, eine Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt worden.
- Die Hinterlegungsklausel ist gestrichen.

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, sobald 50% der Gesamtleistung fertiggestellt sind und der AN den AG hierüber informiert hat.

3. Sicherheitsleistungen:

Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von über € 25.000 zuzüglich Mehrwertsteuer werden zusätzlich Sicherheitsleistungen entsprechend den nachfolgenden Regelungen erbracht:

- 3.1 Die Sicherheitsleistung beträgt bis zur Rückgabe der Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft 5% der Brutto-Auftragssumme zum Zwecke der Sicherstellung von Mängelansprüchen des Auftraggebers und wird von den Abschlagszahlungen einbehalten.
- 3.2 Die Sicherheitsleistung beträgt ab Rückgabe der Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft 10% der Brutto-Auftragssumme zum Zwecke der Sicherstellung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung sowie der Mängelansprüche des Auftraggebers und wird von den Abschlagszahlungen einbehalten (Sicherheitseinbehalt).
- 3.3 Die endgültige Sicherheitsleistung beträgt 5% des Brutto-Rechnungsbetrages der Schlußrechnung zum Zwecke der Sicherstellung von Mängelansprüchen des Auftraggebers und wird von der Schlußrechnung für die Gewährleistungsfrist einbehalten (Gewährleistungseinbehalt). Im Falle zuviel oder zuwenig einbehaltener Beträge erfolgt ein entsprechender Ausgleich.
- 3.4 Die Einbehalte können jeweils durch Stellung einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank/eines deutschen Kreditversicherers oder eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes abgelöst werden, die folgende Bedingungen erfüllen muß:
- Sie muß unbefristet ausgestellt sein.
  - Sie ist für Brose kostenfrei.
  - Auf die Einreden gem. §§ 770/771 BGB wird ausdrücklich verzichtet, es sei denn, eine Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt worden.
  - Die Hinterlegungsklausel ist gestrichen.

Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Ziff. 6 VOB/B wird abbedungen.

Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn:

- die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen sind
- eine entsprechende gemeinsame (Auftragnehmer, Bauherr + Auftraggeber) "Gewährleistungsabnahme" stattgefunden hat.

Die "Gewährleistungsabnahme" ist mindestens zwei (2) Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu beantragen.

## VI. Abrechnungen und Zahlungen

1. Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle zur Prüfung der Rechnung notwendigen Maße unmittelbar ersichtlich sein.
2. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, oder Schlußrechnung zu bezeichnen. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu numerieren. Die Rechnungsstellung hat immer kumuliert zu erfolgen.
3. Bereits geleistete Abschlagszahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluß der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.
4. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften, Kopien oder ähnliches der Auftragnehmer.
5. Alle Rechnungen (Abschlagszahlungen und Schlußrechnung) sind im Original mit einer Kopie an die Firma Brose – Zentrale Finanzabteilung – zu schicken. Rechnungskopien sind in dreifacher Ausfertigung der örtlichen Objektüberwachung einzureichen, notwendige Rechnungsunterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungsunterlagen, Handskizzen) zweifach. Auf den Rechnungen ist der Verteiler klar ersichtlich aufzuführen. Ohne diese Informationen ist die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht möglich.
6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als %-Satz angebotener Preisnachlaß bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlaß auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.
7. Abschlagsrechnungen können am Monatsende auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsstandes eingereicht werden. Zur Prüfung ist eine leicht übersehbare Massenaufstellung beizufügen. Der vereinbarte Sicherheitseinbehalt wird jeweils abgesetzt.
8. Vorauszahlungen werden nur in Ausnahmefällen gegen entsprechenden Nachweis und Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe der zu Recht geforderten Vorauszahlung gewährt.
9. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
10. Der Auftraggeber begleicht die berechtigten Rechnungsforderungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang. Als Tag der Zahlung gilt
  - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder Einlieferung
  - bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung

- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe der Absendung des Auftrages an Post oder Geldinstitut.
- 11. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 12. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.  
  
Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezeigte Nutzungen nachgewiesen.
- 13. Das Recht des Auftragnehmers auf Einräumung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.

## VII. Fristen

1. Die Ausführungsfristen und -termine ergeben sich aus dem Terminplan, der Bestandteil des Vertrages ist. Vereinbarte Einzel- und Zwischentermine sind Vertragsfristen.
2. Macht der Auftragnehmer einen Anspruch auf Verschiebung des Fertigstellungstermins geltend nach § 6 Ziff. 1 und 2 VOB/B, so hat er dem Auftraggeber unverzüglich eine Schätzung vorzulegen, um welchen Zeitraum sich der Fertigstellungstermin verschiebt, wobei die von ihm pflichtgemäß zu erbringenden Leistungen zur Aufholung der Verzögerung zu berücksichtigen sind.

Der AN wird dem Auftraggeber ferner auf Aufforderung den Aufwand darlegen und betragsmäßig benennen, der (z. B. für Mehr- oder Sonntagsarbeit) erforderlich wäre, um das Bauvorhaben ungeachtet der Umstände, auf die der Auftragnehmer die Verschiebung des Fertigstellungstermins stützt, doch noch zu dem in diesem Vertrag genannten Termin fertigzustellen. Dies gilt nicht, wenn eine solche Fertigstellung technisch nicht mehr zu erreichen ist; in diesem Fall hat der Auftragnehmer den Aufwand für maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens darzulegen und betragsmäßig zu benennen.

## VIII. Gewähr, Mängelhaftung

1. Anstelle der in § 13 Ziff. 4 VOB/B genannten Gewährleistungsfristen beträgt die Gewährleistungsfrist
  - bei Dachdeckungs-, Dachabdichtungsarbeiten sowie alle sonstigen Abdichtungsarbeiten und der Dichtigkeit erdberührter Bauteile 10 Jahre;
  - bei maschinell beweglichen sowie Verschleißteilen 2 Jahre;
  - bei allen übrigen Leistungen 5 Jahreseit Abnahme der vertraglichen Leistung insgesamt. Sofern Teilbereiche vorzeitig abgenommen werden, beginnen die Fristen für die Gewährleistung erst mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung.
2. Ist ein Mangel auf ein Verschulden des Auftragnehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer neben den Mängelrechten aus VOB/B verpflichtet, dem

Auftraggeber alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden zu ersetzen.

## IX. Abnahme

1. Die Leistung ist förmlich abzunehmen. Sie erfolgt nach vollständiger Fertigstellung zu einem zwischen den Parteien jeweils abzustimmenden Termin auf der Grundlage einer Begehung, die unter Anfertigung einer Niederschrift in Gegenwart je eines Vertreters des Auftraggebers und Auftragnehmers durchgeführt wird. Vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfristen kann die Abnahme nur mit Zustimmung des Auftraggebers verlangt werden. Die Abnahme ist binnen einer Frist von 20 Werktagen nach dem schriftlichen Abnahmeverlangen des Auftragnehmers durchzuführen. In jedem Fall wird die förmliche Abnahme nicht durch vorherige Teilabnahmen ersetzt. § 12 Ziff. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.
2. Zulassungen, eventuell erforderliche behördliche Bescheinigungen, sind für diesen Zeitpunkt bereitzuhalten und dem Auftraggeber kostenlos zu überlassen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## X. Haftung

1. Als Bauleiter im Sinne des § 319 StGB gilt der Auftragnehmer die von ihm betraute Person.

Der Auftragnehmer hat zwei Wochen nach Vertragsschluß und vor Inangriffnahme der Arbeiten die von ihm betraute Person dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Jeder Wechsel dieser Person, die die Einhaltung der Unfallverhütungs - und Sicherheitsvorschriften zu verantworten hat, ist schriftlich anzuzeigen.

2. Die Haftpflichtversicherung einschließlich Bearbeitungsschäden und Gewässerschaden-Regreßrisiko für Schäden nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Umwelt-Haushaltsgesetz (UHG) muß mit nachstehenden Deckungssummen abgeschlossen sein:

<b>Personenschäden:</b>	€ 1.500.000,-- je Schadensfall
<b>Sachschäden/Vermögensschäden:</b>	€ 1.000.000,-- je Schadensfall

Der Abschluß der vorgenannten Versicherung ist dem Auftraggeber vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen und Versicherungsverträge unaufgefordert nachzuweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der ersten Zahlung abzuziehen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Forderungen aus Schäden, die von Subunternehmern des Auftragnehmers schuldhaft verursacht wurden, frei. Jegliche Zahlungen an den Auftragnehmer sind erst nach Vorliegen der Nachweise beim Auftraggeber möglich.

3. Der Auftragnehmer, kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, daß die von ihm vorgelegten Unterlagen zur Durchführung von Leistungen die Auftraggeberseitig beauftragten Planer, der Bauleitung, Projektsteuerung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.

## **XI. Einschalten von Subunternehmen**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Einschaltung von Subunternehmen die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
2. Arbeitsgemeinschaften sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Federführend bleibt der Auftragnehmer, sämtliche Subunternehmer sind namentlich zu benennen. Das Einspruchsrecht seitens des Auftraggebers bleibt vorbehalten

## **XII. Schutzrechte**

1. Die Parteien sind sich einig, dass die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung keine außergewöhnliche Aufgabe ist, die als Kunstwerk gelten muss. Rein vorsorglich räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht ein, alle Ergebnisse seines geistigen Schaffens, insbesondere Erfindungen, Werke, Muster, Modelle, technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen, Computerprogramme und –Dateien, die er im Rahmen dieses Vertrages erstellt, sowie alle sonstigen Leistungen, die er im Rahmen dieses Vertrages erbringt, ohne Namensangabe umfassend zu benutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben, unter Schutz stellen zu lassen, zu verwerten und zu ändern. Das gilt auch für Gebäude, Anlagen und Geräte, die aufgrund von Plänen und Vorlagen des Auftragnehmers gebaut, geplant oder konstruiert worden sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Subunternehmern, Ingenieuren und Fachplanern herbeizuführen.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß im Zusammenhang mit der von ihm herzustellenden Anlage keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von Ansprüchen, die von einem Patentinhaber gegen ihn gestellt werden, frei zu halten, so daß an den Auftraggeber keine Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Unterlassung des Gebrauchs der Anlage oder einzelner Teile gestellt werden können. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.
3. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung des Liefergegenstandes ganz oder teilweise untersagt, so wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder dem
  - a) Auftraggeber das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
  - b) den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
  - c) den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt.
4. Die vorstehenden Rechte gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis – gleich aus welchem Grund – vorzeitig enden sollte.

### XIII. Dokumentation, Kennzeichnung, Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Entwürfe, Zeichnungen, Muster etc. sowie alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, während der Dauer der auszuführenden Leistungen und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
2. Sämtliche vom Auftragnehmer zu liefernden Ausführungsunterlagen sind dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung mindestens 21 Tage vor dem jeweiligen Baubeginn (bzw. Produktionsbeginn) zur Zustimmung vorzulegen. Die Unterlagen sind vom Auftragnehmer nach 14 Tagen anzunehmen. Eine Nichtfreigabe von 21 Tagen ist mit einer Zustimmung gleichzusetzen.

Auch nach Prüfung von Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch den Auftraggeber oder von diesen beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsmäßige Leistung beim Auftragnehmer.

Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer. Der Auftragnehmer hat Verpflichtungserklärungen in derselben Form, wie in Absatz 1 dieser Ziffer beschrieben, von allen von ihm beauftragten Sonderfachleuten und Subunternehmern einzuholen.

3. Die Dokumentation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Dokumentationsunterlagen sind dreifach, spätestens anlässlich der Abnahme, dem Auftraggeber zu übergeben.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, daß alle im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages zu erstellenden Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers gekennzeichnet werden.

Aus der Kennzeichnung muß der Änderungszustand hervorgehen. Die eindeutige Zuordnung der Unterlagen zu den Teilen muß sichergestellt sein, soweit die Rückverfolgbarkeit des Ablaufes verlangt ist.

5. Der Auftragnehmer hat nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Planungsunterlagen, wie etwa Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch den Auftraggeber zu schaffen.

### XIV. Baustelle

1. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Baustelleneinrichtung dem Auftraggeber einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, der die Belange der übrigen Baubeteiligten angemessen zu berücksichtigen hat.
2. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Baugeländes sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben. Der Ursprungszustand wird auf Verlangen des Auftragnehmers gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt.

Index: 102

Seite: 10/12 Erst/Änd-Dat.: April 2006

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber monatlich einen Bautenstandsbericht zu erstatten, Bautageberichte zu führen und einen Nachweis über die Termineinhaltung anhand des zu erstellenden Detailterminplanes zu erbringen. An den Bausbesprechungen auf der Baustelle hat auf Anforderung des Auftraggeber ein bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmer teilzunehmen.
4. Die Objektüberwachung obliegt dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten. Die Bewachung und Verwaltung von Bauunterkünften, Arbeitsgeräten usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers folgende Unbedenklichkeitserklärungen beizubringen:

- des Finanzamtes, über ordnungsgemäße Zahlung der Steuern, auch in Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe.
- der Krankenkasse, über ordnungsgemäße Abführung der Krankenkassen- und Sozialbeiträge
- der Berufsgenossenschaft, über ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur Unfallversicherung.

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

5. Die Beseitigung des anfallenden Bauschutts muß arbeitstäglich erfolgen (siehe VOB/C). Der Auftraggeber ist berechtigt bei nicht erfolgter Bauschuttbeseitigung, diese durch einen Dritten zu Lasten des Arbeitnehmers beseitigen zu lassen. Die örtlichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten.
6. Die sofortige Beseitigung von Verschmutzungen der öffentlichen und nicht öffentlichen Zufahrtswege und Straßen ist ohne besondere Aufforderung durchzuführen.
7. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle sowie projektbezogene Äußerungen in der Öffentlichkeit oder Werbung mit dem Projekt ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Es wird ein gemeinsames Bauschild errichtet.
8. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle unverzüglich von dem Auftragnehmer zu räumen, spätestens jedoch zur Abnahme der vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber. Befolgt der Auftragnehmer, bzw. dessen Subunternehmer die dahingehende Aufforderung nicht nach einer angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmer selbst räumen lassen.

## **XV. Bauabzugsversteuerung**

Soweit und sofern die Voraussetzungen der §§ 48-48d EstG vorliegen, hat Brose das Recht, 15% von der jeweils fälligen Zahlung einzubehalten, es sei denn, der Auftragnehmer hat Brose zuvor eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EstG vorgelegt. Soweit Brose für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer Brose von diesen Ansprüchen frei.

## XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Abschluss eines Vertrages über Bauleistungen, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht des Staates (oder Landes), in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist an den Gerichten am Hauptsitz des Auftraggebers. Bei Klagen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer kann der Auftraggeber daneben nach seinem Ermessen den Hauptsitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand wählen.
2. Falls eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Regelung unwirksam oder uneinklagbar sein sollten, so gilt diese Bestimmungen je nach Fall in dem Umfang als abgeändert oder aufgehoben, der die Einhaltung solcher Gesetze oder anderer gesetzlicher Regelungen ermöglicht, und die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bleiben vollständig in Kraft und wirksam.
3. Ein Vertrag über Bauleistungen ist nach dem Willen der Parteien die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vertragsbedingungen. Frühere Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien und Handelsbräuche kann der Auftragnehmer nicht zu dem Zwecke heranziehen, die Bedingungen eines Vertrages über Bauleistungen zu ergänzen oder auszulegen. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber unterschrieben sein, soweit nicht in einem Vertrag über Bauleistungen etwas anderes bestimmt ist.